

EINZELARBEITSVERTRAG

für das Personal des Reinigungssektors in der Westschweiz

zwischen

Arbeitgeber

Firmenname, Firmenbezeichnung :

Adresse :

PLZ/Ort :

und

Arbeitnehmer

Name : Vorname :

Adresse :

PLZ/Ort :

Geburtsdatum : Zivilstand :

AHV Nummer :

Dieser Vertrag wird gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Reinigungssektors für die Westschweiz abgeschlossen. Der GAV ist ein fester Bestandteil dieses Vertrages.

Sofern in diesem Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, legt der GAV des Reinigungssektors für die Westschweiz die Arbeitsbedingungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer fest. Beide Parteien verpflichten sich, diese einzuhalten.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

1. Arbeitsbeginn

Unbefristeter Vertrag : Arbeitsbeginn :(Datum des 1. Arbeitstages)

Befristeter Vertrag : Arbeitsbeginn :

Arbeitsende :

Dieser Vertrag wurde aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages erstellt :

nein ja

Dienstjahre des Arbeitnehmers : Eintrittsdatum

2. Berufskategorien (Art. 6 GAV)

Der Arbeitnehmer wird in folgender Berufskategorie (Art. 6 GAV) mit nachstehendem Lohn eingestellt:

Gebäudereiniger

(bitte nicht zutreffende Kategorien löschen und Stundenlohn eintragen)

TC	Teamchef	CHF/Std.
N20	EFZ mit mehr als 2 Jahren in der Branche	CHF/Std.
N21	EFZ mit weniger als 2 Jahren in der Branche	CHF/Std.
N30	Gebäudereiniger EBA	CHF/Std.
N40	Gebäudereiniger ohne berufliche Qualifikation in der Branche	CHF/Std.

Unterhaltsreiniger

(bitte nicht zutreffende Kategorie löschen und Stundenlohn eintragen)

E2	Unterhaltsreiniger mit Diplom der « Ecole genevoise de la propreté » (EPG) oder der « Maison romande de la propreté » (MRP)	CHF/Std.
E3	Unterhaltsreiniger ohne Diplom der « Ecole genevoise de la propreté » (EPG) oder der « Maison romande de la propreté » (MRP)	CHF/Std.

Vorbehalten sind die Bedingungen der Lohnzuschläge und den anfallenden Kosten wie:

- das Beaufsichtigen von Mitarbeitern (Art. 8 GAV) : Lohnzuschlag von CHF.....
- die Transportentschädigung (Ar. 20 A-B GAV)
- die Entschädigung für die Mittagsmahlzeit (Art. 20 C GAV) : CHF 18.50
- die Entschädigung für die Fahrzeit (Art. 20 D GAV): Anzahl Stunden, falls diese nicht in der Arbeitszeit inbegriffen sind:
- die Überstunden (Art. 13 GAV)
- die Nachtarbeit (Art. 14 GAV)
- die Sonntags- und Feiertagsarbeit (Art. 14 und 16 GAV).

Monatlicher Bruttolohn (Art. 7 GAV)

Der Bruttomonatslohn des Arbeitnehmers beträgt CHF pro Monat
(Der Bruttomonatslohn beinhaltet Ferien- und Feiertage.)

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 7 Tage und kann von beiden Parteien gekündigt werden.

4. Arbeitszeit (Art. 10 GAV)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgtStunden.

In folgenden Zeitfenstern (festlegen: von ... Uhr bis ... Uhr):

Montag :

Dienstag :

Mittwoch :

Donnerstag :

Freitag :

Samstag :

Sonntag :

Überstunden werden für alle Kategorien erst nach der 43. Wochenarbeitsstunde als solche anerkannt und werden im Art. 13 GAV geregelt.

5. Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 26 GAV)

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Arbeiten fachgerecht auszuführen. Er benutzt die ihm anvertrauten Materialien bzw. Werkzeuge sorgfältig.

Während des Vertragsverhältnisses muss der Arbeitgeber über allfällige Nebentätigkeiten des Arbeitnehmers vor deren Aufnahme informiert werden.

Der Arbeitgeber legt die Bedingungen und die Grenzen der Ausübung einer Nebentätigkeit fest, insbesondere in Bezug auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit.

6. 13. Monatslohn (Art. 9 GAV)

Ein 13. Monatslohn wird spätestens mit dem Dezemberlohn ausgerichtet. Er wird auf der Basis sowie auf dem auf Feiertage und Ferien entfallenden Lohn zu 8,33 %, ohne Überstunden, berechnet. Der 13. Monatslohn ist zwingend sofern der Arbeitnehmer mindestens 3 Monate im Unternehmen beschäftigt war. Nach 3 Monaten ist er rückwirkend für die gesamte Arbeitsperiode zu entrichten.

7. Ferien (Art. 17 GAV)

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Wochen und Tage bezahlte Ferien pro Jahr. Bei Stellenantritt oder Kündigung im Laufe eines Jahres wird der Ferienanspruch pro rata temporis gewährt.

Die Vergütung der Ferien erfolgt am Ende der Zahlungsperiode, in der sie bezogen wurden.

8. Sozialversicherungen (Art. 23 – 25 GAV)

Der Arbeitnehmer ist versichert

- bei der SUVA gegen Unfälle gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- beim Versicherer gegen Erwerbsausfall
- beim Versicherer für die berufliche Vorsorge (BVG)

9. Ende des Vertragsverhältnisses (Art. 4 GAV)

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist und unter Berücksichtigung der Dienstjahre beendet werden.

Der befristete Arbeitsvertrag endet am vereinbarten Termin, ohne dass gekündigt werden muss.

10. Änderungen des Vertrages (Art. 12 GAV)

Jede Änderung des Arbeitsvertrages benötigt die schriftliche Zustimmung beider Parteien, insbesondere betreffend Dauer der Arbeitszeit, der Arbeitszeitfenster oder Änderungen wesentlicher Elemente.

Ein Exemplar des GAV 2025 – 2028 in deutscher Sprache wird dem Arbeitnehmer ausgehändigt. Der GAV kann auch auf der Homepage <http://www.cppren.ch/cct/convention-collective-de-travail> heruntergeladen werden.

Erstellt in zweifacher Ausfertigung.

Ort, Datum :

Der Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer :

v. 02.2026